



## PRESSEINFORMATION

### Was muss der Spediteur/Frachtführer für eine wirksame Haftbarhaltung aufgrund der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung beachten?

Das OLG München hat für einen nationalen Transport entschieden, dass eine Haftbarhaltung per E-Mail (so die bisher weit verbreitete Praxis) mangels Einhaltung der Schriftform nicht die kurze Verjährung von einem Jahr (§ 439 Abs. 3 HGB) hemmt. Entsprechend dem Urteil ist davon auszugehen, dass auch ein Telefax nicht genügen wird. Die Schriftform verlangt nach § 126 BGB die **eigenhändige Unterschrift** des Anspruchstellers. Unzulässig ist nach der Rechtsprechung eine Ersetzung durch Stempel, Faksimile, Telefax oder sonstige mechanische Hilfsmittel (vgl. Oberlandesgericht München, Urt. v. 23.07.2008 – Az. 7 U 2446/08).

- Die Haftbarhaltung an Subunternehmer muss daher schriftlich, also durch eigenhändige Unterschrift, per Brief abgefasst sein. Aus Beweisgründen ist es empfehlenswert, dass der Empfänger im Brief gleichzeitig aufgefordert wird, den Erhalt der Haftbarhaltung mittels E-Mail oder Telefax zu bestätigen. Eine solche Bestätigung erspart die teure Alternative eines Einschreibens mit Rückschein.
- Wer die bisherige Praxis der Haftbarhaltung durch E-Mail oder Telefax aus Kostengründen dennoch beibehalten will, muss die einjährige Verjährungsfrist im Auge behalten. Es ist sodann rechtzeitig vor Ablauf der Frist für eine Wiedervorlage Sorge zu tragen, um eine Hemmung durch eine nachträgliche wirksame schriftliche Haftbarhaltung zu erreichen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Zustellung eines Mahnbescheides oder die Erhebung der Klage. Andernfalls droht der Regress zu scheitern. Alle anderen Vorgehensweisen bergen Risiken, die auch den Versicherungsschutz gefährden.

**Unser Tipp:**

SCHUNCK empfiehlt als sichereren Weg zur Absicherung des Regressanspruches: Die Haftbarhaltung durch eigenhändige Unterschrift mittels Brief zu versenden, bei gleichzeitiger Aufforderung an den Anspruchsgegner bzw. den Erhalt per E-Mail oder Telefax zu bestätigen.

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an Rechtsanwalt Stephan Rieß  
([RiessS@schunck.de](mailto:RiessS@schunck.de)).